

#### PROTOKOLL DER 3. EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG IM JAHR 2024

Dienstag, 10. Dezember 2024, 19:00 Uhr bis 20:49 Uhr im Gemeindesaal Thürnen, Böckterstrasse 20, 4441 Thürnen

Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2024

#### Geschäftsverzeichnis:

- 1. Bericht des Gemeinderats
- 2. Antrag Robert Schneeberger: Kapitalumlage der finanzpolitischen Reserven in der Höhe von CHF 120'000.00 in die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung
- 3. Budget 2025 der Einwohnergemeinde Thürnen
- 4. Sondervorlage "Deckbelags- und Wasserleitungsersatz Langackerstrasse sowie Einbau Deckbelag Haldenstrasse" mit einem Kredit in der Höhe von CHF 305'000.00
- 5. Teilrevision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Thürnen
- 6. Teilrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Thürnen
- 7. Teilrevision des Steuerreglements der Einwohnergemeinde Thürnen
- 8. Reglement über den Wohlfahrts- und Kulturfonds der Einwohnergemeinde Thürnen
- 9. Teilrevision der Statuten des Feuerwehrzweckverbands DELTA
- Neuer Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz zwischen der Gemeinde und der Elektra Baselland (EBL)
- 11. Orientierungen
- 11.1 Information über gestellte Anträge (Stand, weiteres Vorgehen, etc.)
- 11.2 Übrige Orientierungen
- 12. Verschiedenes

Gemeindepräsident Alfred Hofer eröffnet die Einwohnergemeindeversammlung und begrüsst die Anwesenden. Die Einwohnerinnen und Einwohner wurden mittels Gemeinde-Anzeiger Nr. 600 am 29. November 2024 zur Einwohnergemeindeversammlung eingeladen. Der Einladung lag die Traktandenliste (Geschäftsverzeichnis) bei, die notwendigen Unterlagen konnten auf der Internetseite der Gemeinde Thürnen heruntergeladen oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Es sind 63 Stimmberechtige (davon fünf aus dem Gemeinderat) und der Gemeindeverwalter (ohne Stimmrecht) anwesend. Dementsprechend beläuft sich das Absolute Mehr auf 32 Stimmen. Aufgrund der Anzahl zu behandelnden Geschäften wurde aussergewöhnlich um 19:00 Uhr gestartet, sollte während der Versammlung noch jemand in den Gemeindesaal kommen, so würde die Anzahl Stimmberechtigte vor der jeweiligen Abstimmung neu berechnet werden. Wie üblich in der letzten Zeit sollen Wortmeldungen über das Mikrofon erfolgen.

Zu Beginn der Einwohnergemeindeversammlung sind zwei Personen für das Stimmenzählen zu bestimmen. Gemeindepräsident Alfred Hofer schlägt auf der linken Seite Pino Dellolio und auf der rechten Seite Silvio Bussinger vor. Aus der Einwohnergemeindeversammlung kommen keine anderen Vorschläge ein, weshalb Gemeindepräsident Alfred Hofer diese beiden Personen als Stimmenzählende bestimmt und ihnen für den Einsatz dankt.

# Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2024

Gemeindeverwalter Benjamin Meyer verliest das Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2024. Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass das Protokoll rechtzeitig publiziert wurde. Aus der Einwohnergemeindeversammlung gehen keine Anträge auf Abänderung oder Ergänzung und auch keine weiteren Fragen ein. Gemeindepräsident Alfred Hofer bedankt sich für das Verlesen und die Verfassung des Protokolls.

#### Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2024 zu genehmigen.

#### **Abstimmung**

://: Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2024 wird einstimmig genehmigt.

Gemeindepräsident Alfred Hofer stellt das vorliegende Geschäftsverzeichnis zur Diskussion, welches den Stimmberechtigten mit der Einladung im Gemeinde-Anzeiger Nr. 600 vom 29. November 2024 fristgerecht mitgeteilt wurde. Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass keine weiteren Geschäfte und Anträge eingegangen sind, über die beschlossen werden kann, somit bleibt das Geschäftsverzeichnis unverändert.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt die Stimmberechtigten, ob nach dem vorgeschlagenen Geschäftsverzeichnis verfahren werden kann oder ob es Anträge zur Änderung der Reihenfolge gibt. Aus der Einwohnergemeindeversammlung liegen keine Wortbegehren vor.

#### Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung des Geschäftsverzeichnisses für die Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024.

#### Abstimmung:

://: Das Geschäftsverzeichnis wird einstimmig genehmigt.

# 1. Bericht des Gemeinderats

Gemeindepräsident Alfred Hofer liest die Liste der seit der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner aus Thürnen und bittet die Anwesenden sich zu erheben und in einer Schweigeminute an unsere verstorbenen Mitmenschen zu gedenken.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass das Amtsjahr 2024 für ihn, vor allem im Privaten sehr herausfordernd startete. Er durfte in den letzten bald 1.5 Jahren die Unterstützung vieler Mitmenschen erfahren. Da vorab sein herzliches Dankeschön. Es ist schlussendlich nicht selbstverständlich. Das Umfeld, nah und fern ist immer noch sehr volatil und momentan sieht es auch nicht nach einer schnellen Beruhigung aus. Der anhaltende Krieg in der Ukraine, der Krieg im Nahen Osten. Regierungen die keinen Rückhalt mehr von der Basis haben und neue Regierungen, die sich nun zuerst behaupten müssen.

In 23 Gemeinderatssitzungen hat der Gemeinderat wiederum rund 410 Geschäfte abgewickelt und einige kantonalen Vernehmlassungen bearbeitet. Im 2024 fanden wieder Gesamterneuerungen der Gemeindegremien statt. Es konnten alle Sitze in den Gremien Gemeinderat, Wahlbüro, Schulrat, Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sowie der Sozialhilfebehörde besetzt werden. Letztere sogar nach neuem Verfahren der Stillen Wahl. Von den gesamt 23 zu

besetzenden Sitzen stellten sich 12 wieder zur Wahl und für 11 mussten neue Kandidatinnen und Kandidaten gesucht werden. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön allen, die sich für ein Amt zur Verfügung stellen, im Dienste der Gemeinschaft. Auch das ist nicht selbstverständlich. Der Abschluss der Legislatur konnte mit einem gelungenen Anlass gefeiert werden. Nach einer Stadtführung in Liestal, wo der eine oder andere doch noch etwas Neues über unser Haupt-Stedtli erfahren konnte, haben wir bei Grilladen den Abend ausklingen lassen.

Die regelmässigen Sprechstunden werden leider nicht oft benutzt. Um die Dienstleistung trotzdem aufrecht zu erhalten, werden im kommenden Jahr die Termine nach Anmeldung durchgeführt. Wir konnten folgende Reglemente einer Teil- oder Totalrevision unterziehen:

- Personalreglement
- Gemeindeordnung
- Einbürgerungsreglement
- die heute zu beschliessenden Reglemente

Die Webseite der Gemeinde wurde einem Redesign unterzogen. Vor allem der automatischen Ansichtsanpassung bei einer Nutzung mit Smartphone oder Tablet wird hier nun Rechnung getragen. Die IT-Infrastruktur wurde umgestellt, wobei heute die Daten extern und mehrheitlich in einer Cloud und nicht mehr lokal gespeichert werden. Diese Lösung wurde nach einer umgehenden Prüfung im Zusammenhang einer Diplomarbeit ausgewählt.

Die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde wurden nach dem Prozedere der Abstimmungen an den Versammlungen und der jeweiligen Urnenabstimmung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2025 genehmigt.

Die Umstellung des Systems der Grünabfuhr war erfolgreich und aus unserer Sicht problemlos. Man hat doch auch schon Stimmen vernommen, die im Vorfeld sehr kritisch waren und dies nun doch auch schätzen. Hoffen wir, dass heute Abend noch der monetäre Teil zu einem guten Abschluss kommt. Im Bereich der Siedlungsabfuhr konnte eine Neuausrichtung auf den 1. Januar 2025 vorgenommen werden.

Die Zielvereinbarungen zwischen den Jagdgesellschaften, Forstbetrieb, den Landwirten und der Gemeinde wurde für die kommenden zwei Jahre festgelegt.

Der Schulrat wurde infolge Gemeindewahlen neu zusammengesetzt. Im Kindergarten wurden bei den Fenstern im 1. OG Absturzsicherungen vorgenommen. Dies war wahrlich kein leichtes Unterfangen, da das Gebäude des Kindergartens eine erhaltenswerte Baute ist und nicht alles wünschenswertes zugelassen ist.

Durch das angezeigte Bedürfnis eines zweiten Mittagstisches bei der FEB-Umfrage wurde eine neue Lösung mit dem VTOB gefunden und es konnte eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden. Den bisherigen Helferinnen und Helfer des IG-Mittagstisch ein herzliches Dankeschön für ihren jahrelangen Einsatz.

In rund 35 Geschäften wurden die Bau-, Wasseranschluss- und Kanalisationsgesuche bearbeitet. Auf der Parzelle 998 wurde der Bau gestartet und der Landverkauf an Turi Bautreuhand GmbH zum vereinbarten Preis abgewickelt. Für Näheres gehe er in den Orientierungen darauf ein. Die Zusammenarbeit mit der GRG Ingenieure AG für die Bauverwaltungstätigkeit wurde als Nachfolgelösung der regionalen Bauverwaltung gestartet. Für die Gemeinde sicher momentan eine gute und pragmatische Lösung. Die Mutation des Gewässerraum Thürnen wurde zur Genehmigung mit dem Bericht des rechtlichen Gehörs an den Regierungsrat eingereicht. Bei der Baulandumlegung kam es kurzum zu Stockungen, da ein Interessent eines grösseren Teils vom Gewerbeland sein Interesse zurückgezogen hat. Der Gemeinderat ist weiterhin im Gespräch mit

dem Kanton BL bezüglich der Machbarkeit einer Erschliessung. Diese ist unter anderem wegen der topographischen Lage herausfordernd.

Durch die bevorstehende Pensionierung des Leiters Asylheim und die Kündigung des Stv. Leiter Asylheim sind wir momentan an der Neubesetzung und Neuausrichtung.

Nach der Kündigung der Leistungsvereinbarung der Mütter- und Väterberatung durch das Geburtshaus Ambra konnte eine neue Leistungsvereinbarung mit dem VMVB abgeschlossen werden. Die Beratung wird durch die gleiche Person durchgeführt.

Das Dorf glänzt heute bei den wichtigen Anlässen mit einer neuen Beflaggung. Das neue System kann ohne die Zumietung eines Skylifts auf- und wieder abgehängt werden. Der Sportplatz erfährt momentan eine umfassende Sanierung. Leider konnte witterungsbedingt diese nicht fertiggestellt werden. Nebst dem Banntag wurden weitere Anlässe durch die Vereine organisiert.

Im kommenden Jahr haben wir im Gemeinderat folgende Aufgaben, auf denen wir den Fokus legen werden:

- Digitalisierung der Gemeindeverwaltung
- Stellenbesetzung Leitung Asylheim
- Diverse Reglemente nach Dringlichkeit bearbeiten
- BLU vorantreiben
- Konzept erarbeiten an der Erneuerung Gemeindeliegenschaften

An dieser Stelle möchte er allen Mitarbeitenden der Gemeinde, allen Kommissionsmitgliedern und allen, die sich für unsere Gemeinde eingesetzt haben, für ihr Engagement und ihren Einsatz bedanken, denn dies ist nicht selbstverständlich.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt, ob es zum Jahresbericht des Gemeinderats noch Fragen gibt. Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren ein.

# 2. Antrag Robert Schneeberger: Kapitalumlage der finanzpolitischen Reserven in der Höhe von CHF 120'000.00 in die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

Gemeindepräsident Alfred Hofer erläutert, dass aufgrund der durch den Regierungsrat gutgeheissenen Beschwerde gegen die Gebührenerhebung der Grünabfuhr 2022 die Gebühren zurückerstattet werden mussten, was zu einem grösseren Bilanzfehlbetrag in der Abfallkasse führte. Robert Schneeberger hat am 13. Juni 2024 einen Antrag um Kapitalumlage von den finanzpolitischen Reserven in die Spezialfinanzierung «Abfallbeseitigung» in der Höhe von CHF 120'000.00 eingereicht. Der Gemeinderat prüfte den Antrag und unterstützt diesen aus den folgenden Gründen:

- «Neustart» der Abfallkasse nach Grünabfuhrsystemumstellung;
- Kosten werden nicht auf neu zuziehende Einwohnerinnen und Einwohner umgewälzt:
- Einwohnerinnen und Einwohner, welche nicht mehr hier wohnen, haben ihren Obolus auch geleistet, da diese sozusagen in die finanzpolitische Reserve einbezahlt haben.

Der notwendige Antrag für die Kapitalumlage wurde durch die Gemeinde am 26. Juni 2024 an den Regierungsrat gestellt, welcher die Einlage in die Spezialfinanzierung am 17. September 2024 unter folgenden Auflagen bewilligte:

- Vorbehältlich Zustimmung der EGV
- Festlegung von verursachergerechten Grünabfuhrgebühren mit kostentragender Abfallkasse

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Antrag auf Nicht-Eintreten ein, weshalb stillschweigend auf das Geschäft eingetreten wird. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Diskussion. Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren ein.

Gemeindepräsident Alfred Hofer erklärt die Diskussion für geschlossen. Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt nun den Antrag von Robert Schneeberger zur Abstimmung.

# Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Kapitalumlage der finanzpolitischen Reserven in der Höhe von CHF 120'000.00 in die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung zuzustimmen.

# Abstimmung:

://: Der Kapitalumlage der finanzpolitischen Reserven in der Höhe von CHF 120'000.00 in die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung wird einstimmig zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

# 3. Budget 2025 der Einwohnergemeinde Thürnen

Gemeindepräsident Alfred Hofer übergibt das Wort an Gemeinderätin Sarina Gisin. Gemeinderätin Sarina Gisin präsentiert den Finanzplan, welcher mit den folgenden Berechnungsgrundlagen erstellt wurde:

- Gesamtinvestitionen für das Budget 2025 in der Höhe von CHF 560'000.00
- Steuerfuss natürlicher Personen 56%
- Steuerfuss juristische Personen 55%
- Prognostizierter Jahresrechnungsgewinn ab 2026 ca. CHF 100'000.00
- Kostensteigerung 2%

Entsprechend den Berechnungsgrundlagen sieht man, dass mit der momentanen Finanzstrategie ab dem Jahr 2026 ein positives Ergebnis erwartet wird. Der ausführliche Finanzplan, welcher orientierender Art ist, ist auf der Gemeindeverwaltung sowie auf der Internetseite der Gemeinde als Teil vom Budget 2025 einsehbar gewesen.

Gemeinderätin Sarina Gisin präsentiert eine kurze Übersicht der einzelnen Funktionen vom Budget 2025, wobei die Differenz zwischen dem Budget 2024 und 2025 abgebildet ist. In allen Funktionen 0 bis 5 ist der Aufwand grösser als der Ertrag. Auf die einzelnen Veränderungen geht sie wie üblich im Nachgang noch ein. Auch bei einer weiteren Übersicht der Funktionen 6 bis 9 ist das Budget 2024 wiederum dem Budget 2025 gegenübergestellt. Dabei wird im Jahr 2025 lediglich in der Funktion 9 – Finanzen und Steuern – ein höherer Ertrag als Aufwand erwartet. Die Veränderungen in der Funktion 8 haben vor allem mit der Eingliederung vom Budget der Bürgergemeinde zu tun. Dies wird ebenfalls noch im Detail abgebildet.

Gemeinderätin Sarina Gisin präsentiert eine Abbildung, auf welcher nochmals alle Funktionen als Diagramm abgebildet sind. Zudem sind darauf noch die bereits abgeschlossenen Buchungsjahre 2022 und 2023 zu sehen.

Gemeinderätin Sarina Gisin geht nun detailliert auf die einzelnen Veränderungen in den Funktionen ein. Der Lohn vom Verwaltungspersonal ist infolge Pensenerhöhung um CHF 30'000.00 gestiegen. Ebenso die Ausbildung sowie die Software & Lizenzen. Die Dienstleistungen Dritter für die externe Finanzverwaltung sind um CHF 33'000.00 gesunken. Die Versicherungsprämien sind um CHF 5'000.00 gestiegen und der Hardwareunterhalt ist um CHF 15'000.00 gesunken, da die Gemeindeverwaltung keinen physischen Server mehr hat.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass die Buchhaltungen der Bürger- und Einwohnergemeinde per 1. Januar 2025 infolge Vereinigung zusammengeführt werden. In der Funktion 0 betrifft dies vor allem die allgemeinen Gebühren und Beiträge.

Bei der Öffentlichen Sicherheit sind die grössten Unterschiede die Folgenden:

- Bei der amtlichen Vermessung müssen von Gesetz her Instandstellungsmassnahmen gemacht werden.
- Der Aufwand der KESB ist in den letzten Jahren zu hoch budgetiert und basierend auf der Rechnung 2022 und 2023 angepasst worden.
- Das Budget der Feuerwehr ist tiefer als im letzten Jahr.
- Die Einnahmen für die Feuerwehrersatzabgaben sind basierend auf der Rechnung 2022 und 2023 erhöht worden.
- In der Zivilschutzanlage fällt der bauliche Unterhalt nicht mehr an.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass bei der Bildung Anschaffungen von Material und Mobiliar getätigt werden müssen, da diese ins Alter gekommen sind. Ebenso sind die Lohnkosten infolge zweiten Kindergartens gestiegen. Im kommenden Jahr sollen auch mehr Lager geplant sein und in der Sonderpädagogik erhöhen sich die Kosten aufgrund steigender Fallzahlen. Aufgrund der Umrüstung der kleinen Turnhalle auf LED erhöht sich der bauliche Unterhalt im Vergleich zum Jahr 2024.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass es bei der Kultur aufgrund der Vereinigung zu Verschiebungen kommt. Zudem muss auf dem Spielplatz der Holzbalken vom Spielgerät «Vogelnäscht» erneuert werden.

Gemeinderätin Sarina Gisin kommt nun zur Funktion «Gesundheit». Die ambulanten Pflegekosten steigen im Vergleich zum Jahr 2024 aufgrund höherer Beiträge an. Die geplante Teilrevision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege hat Mehrkosten (netto) von rund CHF 4'000.00 zur Folge.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass bei der sozialen Sicherheit die Veränderungen grösser sind. Die Beiträge an Ergänzungsleistungen sollten aufgrund von Hochrechnungen tiefer ausfallen. Die Beiträge für die Sozialhilfe reduzieren sich zwar, jedoch auch die geschätzten Rückerstattungen. Die Lohnkosten vom Asylheim reduzieren sich, da der Lohn der Stellvertretung wegfällt. Die Mietzinskosten für das Asylheim steigen aufgrund einer Mietzinserhöhung. Ebenso steigen die Beiträge an die Flüchtlinge, da mehr Flüchtlinge der Gemeinde Thürnen zugewiesen wurden. Die Kosten für die Convalere werden tiefer angenommen als im Budget 2024.

Gemeinderätin Sarina Gisin zeigt die kleinen Veränderungen bei der Funktion 6, welche durch das neue Parkierungsreglement sowie dem Winterdienst entstanden sind. Bei der Spezialfinanzierung Wasser stehen die Änderungen bei den Steuerungen und die Digitalisierung unserer Anlage sowie denjenigen der Wühre an, weshalb mit Mehraufwand zu rechnen ist. Beim Abwasser wird aufgrund der Vorjahre mit tieferen Einnahmen der Abwassergebühren sowie höheren Beiträgen an den Kanton gerechnet. Beim Abfall sollte die Gemeinde mit der neuen Organisation vom Grüngut und dem vorherig angenommen Antrag von Robert Schneeberger das Eigenkapitaldefizit abbauen können und wieder in ein Plus kommen.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass abgesehen von den Spezialfinanzierungen in der Funktion 7 ein Mehraufwand infolge allfälliger Überarbeitung vom Teilzonenplan Neumatt sowie erhöhten Abschreibungen entsteht.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass vor allem die Funktion 8, Volkswirtschaft, welche den Wald beinhaltet, von der Vereinigung der Bürger- und Einwohnergemeinde betroffen ist. Dementsprechend wurden die Konti zusammengeführt. Der grösste Posten bei der Bürgergemeinde sind die Abschreibungen der Waldhütte und der Waldstrasse, weshalb in der Funktion 8 neu ein Minus entsteht. In den Vorjahren konnte dort jeweils immer mit einem Plus abgeschlossen werden.

Gemeinderätin Sarina Gisin präsentiert die wesentlichen Veränderungen bei der Funktion 9, unserer Einnahmequelle. Aufgrund von höheren Steuereinnahmen und höheren Einnahmen beim Finanzausgleich wird mit einem höheren Ertrag als im Jahr 2024 gerechnet.

Gemeinderätin Sarina Gisin präsentiert die geplanten Investitionen für das Jahr 2025:

-	Schulzimmersanierung	CHF 45'000.00
-	Sanierung Langacker-/Haldenstrasse (Strasse, Wasser)	CHF 305'000.00
-	Sanierung Feldweg Hof Langacker	CHF 60'000.00
-	Sanierung Brandhof/Erlen	CHF 80'000.00
-	Wasserleitung Schürain	CHF 50'000.00
-	Investitionsbeitrag Wühre RWW	CHF 35'000.00
-	Raumplanung Baulandumlegung Langacher	CHF 70'000.00

Die Sondervorlage zur Sanierung vom Langacher wird nachgehend in der Sondervorlage als separates Traktandum erläutert und zur Abstimmung präsentiert. Wenn das Budget 2025 angenommen wird, wird die Sondervorlage nicht automatisch genehmigt.

Gemeinderätin Sarina Gisin übergibt das Wort an Gemeindepräsident Alfred Hofer.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass der Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konnte auf der Internetseite der Gemeinde heruntergeladen oder auf der Gemeindeverwaltung abgeholt werden. Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt bei den anwesenden Mitgliedern der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, ob ihrerseits noch Ergänzungen sind. Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission haben keine Ergänzungen mehr.

Gemeindepräsident Alfred Hofer eröffnet die Diskussion.

Wortmeldung Mario Flückiger: Er ist Mitglied von der RGPK, spricht nun jedoch als Einwohner der Gemeinde. In den Unterlagen der heutigen ordentlichen Einladung in der Traktandenliste sowie in der offiziell erhältlichen Budgetunterlagen ist für ihn ein Durcheinander. Er verweist auf Traktandum 4 der Sondervorlage «Deckbelags- und Wasserleitungsersatz Langackerstrasse sowie Einbau Deckbelag Haldenstrasse» mit einem Kredit von CHF 305'000.00. In diesem Text ist keine Erwähnung vom Feldweg zum Hof Langacker und zum Brandhof. Unter dem Text und den Zahlen zum allgemein erhältlichen Budget ist in den Konten 6150 und 7101 Verkehr und Gemeindestrassen dann plötzlich doch der Feldweg zum Hof Langacher, die Sanierung von der Langackerstrasse inklusive Wasser und zusätzlich noch die Sanierung Brandhof erwähnt. Dies mit CHF 305'000.00 aber dafür der Teil Haldenstrasse nicht. Es ist ein wenig ein Durcheinander. Am einten Ort ist das eine drin und am anderen Ort nicht. Er hat das Gefühl, mit diesen Sondervorlagen, welche gemacht werden, kommt der Gemeinderat nicht ganz darum herum, dass ein richtiges Projekt durchgeführt werden muss. Dies von Anfang an, dass zuerst ein Projekt angeschaut wird, man die Zahlen erhält und nachher darüber abgestimmt werden kann und dies in ein Budget nehmen kann. Dies ist seine Meinung. Einmal ist eine Haldenstrasse drin, einmal ein Brandhof und einmal ist dies nicht drin. In der Wasserkasse sind dann nochmals CHF 55'000.00 obschon es oben heisst inklusive Wasser. Dann ist ein bisschen viel Text drin, der Gemeinderat soll aufpassen, was dort gemacht wird.

Gemeinderätin Sarina Gisin erläutert, dass es zwei verschiedene Punkte sind, über welche abgestimmt wird. Das eine ist die Sondervorlage und das andere das Budget. Ein Teil der Kosten sind budgetrelevant, welche nicht explizit in das ganze Projekt reinfallen und entsprechend unter den einzelnen Funktionen aufgeteilt werden müssen, da es in den einzelnen Kassen abgerechnet werden muss. Zum Projekt selber könnte Gemeinderat André Wullschleger Auskunft geben, wobei dies unter einem nachfolgenden Traktandum folgt.

Wortmeldung Mario Flückiger: Auf der einen Seite ist ein Projekt Langackerstrasse (Strasse und Wasser) und dann kommt darin noch der Langacker Feldweg mit CHF 60'000 für einen Weg, welcher überhaupt nicht gebraucht wird. Nicht einmal von Wandernden wird er benutzt oder nur höchst selten. Dass dort wegen dem Wasser geschaut werden muss, ist ihm bewusst.

Gemeindepräsident Alfred Hofer erläutert, dass die Sondervorlage prinzipiell unter der Auflistung der Investitionen beim Traktandum vom Budget 2025 nicht reingehört hätte, da dies wie von Gemeinderätin Sarina Gisin erläutert separat zur Abstimmung kommt und nicht mit dem Budget genehmigt wird. Der Gemeinderat hatte das Gefühl, das ist transparent, wenn alle vorgesehenen Investitionen aufgeführt sind.

Wortmeldung Mario Flückiger: Es ist ihm klar, was damit gemeint ist und dass dies einfacher gemacht werden kann. Wenn nun zum Budget «Ja» gesagt wird, kann nachher zum Projekt nicht mehr «Nein» gesagt werden, da bereits zum Budget «Ja» gesagt wurde.

Gemeindepräsident Alfred Hofer erläutert, dass dies nicht korrekt ist. Im Rahmen vom Budget dürfen Projekte bis CHF 100'000.00 bewilligt werden und mehr nicht. Gemeinderätin Sarina Gisin hat klar gesagt, dass diese Sondervorlage von CHF 305'000.00 ist nicht abstimmungsrelevant, der Rest schon.

Wortmeldung Mario Flückiger: Es gibt allerdings ein Bild, welches gewisse Personen verwirren. Robert Schneeberger hat dies bereits beim letztjährigen Budget gesagt.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass dies eine reine Darstellungssache ist und der Gemeinderat dies so entgegennehmen und zukünftig trennen wird.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt, ob weitere Fragen bestehen. Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren mehr ein. Gemeindepräsident Alfred Hofer erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt das Budget 2025 mit einem Verlust von CHF 216'991.00 zur Abstimmung.

#### Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung das Budget mit einem Verlust von CHF 216'991.00 für das Jahr 2025 zu genehmigen.

# Abstimmung:

://: Das Budget der Einwohnergemeinde Thürnen wird mit einem Verlust von CHF 216'991.00 für das Jahr 2025 grossmehrheitlich genehmigt.

Gemeindepräsident Alfred Hofer übergibt das Wort an Gemeinderätin Sarina Gisin.

*Gemeinderätin Sarina Gisin* erläutert, dass die folgenden Steuerfüsse, Gebühren und Abgaben unverändert zum Jahr 2024 festgelegt werden sollen:

- Einkommens- und Vermögenssteuer für natürliche Personen (56% der Staatssteuer)
- die Steuerarten für juristische Personen (55% der Staatssteuer)
- Wasserbezugsgebühren pro m³ (CHF 1.00)
- die Wassermessermiete (CHF 10.00)
- die Wassergrundgebühr pro Wohnung (CHF 10.00)
- die Wassergebühren für Alleinstehende in EFH (CHF 5.00)
- die Abwassergebühr pro m³ (CHF 1.60)
- der Grundbeitrag für Abwasser für 0 bis 400 m<sup>3</sup> (CHF 25.00)
- der Grundbeitrag für Abwasser für je weitere 1 bis 400 m³ (CHF 35.00)
- das Meteorwasser mit Trennsystem auf Grundstück pro m² (CHF 0.20)
- das Meteorwasser ohne Trennsystem auf Grundstück pro m<sup>2</sup> (CHF 0.50)
- Kadaver für Kleintiere bis 10 kg (CHF 5.00)
- Kadaver 10-50 kg (CHF 15.00)
- Kadaver 51-100 kg (CHF 45.00)
- Mehrgewicht für Kadaver je weiteres Kilogramm über 100 kg (CHF 0.70)
- Abgabe für Hunde im Ortsgebiet (CHF 90.00)
- Abgabe für Hunde auf Nebenhöfen ab dem 2. Hund (CHF 30.00)
- Abfallsackgebühren (Kehricht) für einen 17 Liter Sack (CHF 1.45)
- Abfallsackgebühren (Kehricht) für einen 35 Liter Sack (CHF 2.90)
- Abfallsackgebühren (Kehricht) für einen 60 Liter Sack (CHF 5.80)
- Abfallsackgebühren (Kehricht) für einen 110 Liter Sack und Sperrgut bis 20 kg (CHF 8.70)
- Gebühren für einen 600 Liter Container (CHF 51.00)
- Gebühren für einen 800 Liter Container (CHF 62.00)

Gemeindepräsident Alfred Hofer eröffnet die Diskussion. Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren ein. Gemeindepräsident Alfred Hofer erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt die Steuerfüsse für natürliche und juristische Personen, die Wassergebühren, die Abwassergebühren, die Gebühren für Meteorwasser, die Gebühren für Kadaverentsorgung, die Hundeabgaben und die Kehrrichtabfallgebühren für das Jahr 2025 zur Abstimmung.

#### Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Steuerfüsse für natürliche und juristische Personen, die Wassergebühren, die Abwassergebühren, die Gebühren für Meteorwasser, die Gebühren für Kadaverentsorgung, die Hundeabgaben und die Kehrrichtabfallgebühren für das Jahr 2025 – unverändert im Vergleich zum Jahr 2024 – zu genehmigen.

#### Abstimmung:

://: Die Steuerfüsse für natürliche und juristische Personen, die Wassergebühren, die Abwassergebühren, die Gebühren für Meteorwasser, die Gebühren für Kadaverentsorgung, die Hundeabgaben und die Kehrrichtabfallgebühren werden für das Jahr 2025 – unverändert im Vergleich zum Jahr 2024 – einstimmig genehmigt.

Gemeindepräsident Alfred Hofer übergibt das Wort an Gemeinderätin Sarina Gisin.

Gemeinderätin Sarina Gisin erläutert, dass erstmalig Gebühren für das Grüngut erhoben werden sollen. Zur Berechnung der Gebühren hat die Gemeindeverwaltung die Abfuhrmenge von August 2024 bis und mit Oktober 2024 sowie die Anzahl abgegebener Containervignetten bis und mit Oktober 2024 miteinbezogen. Die Gebühren sollen wie folgt festgelegt werden:

-	Jahresvignette für 140 Liter Container:	CHF	80.00
-	Jahresvignette für 240 Liter Container:	CHF	150.00
-	Jahresvignette für 770 Liter Container:	CHF	450.00
-	Halbjahresvignette für 140 Liter Container:	CHF	40.00
-	Halbjahresvignette für 240 Liter Container:	CHF	75.00
-	Halbjahresvignette für 770 Liter Container:	CHF	225.00
-	Einzelvignette für 140 Liter Container:	CHF	2.50
-	Einzelvignette für 240 Liter Container:	CHF	5.00
-	Einzelvignette für 770 Liter Container:	CHF	15.00
-	Astbündelvignette:	CHF	2.50

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass wie von Gemeindepräsident Alfred Hofer erwähnt, auf den Wunsch von Einzelvignetten eingegangen wurde. Die Gebührenhöhe ist im Rahmen derjenigen Gebühren der umliegenden Gemeinden.

Gemeinderätin Sarina Gisin übergibt das Wort an Gemeindepräsident Alfred Hofer.

Gemeindepräsident Alfred Hofer eröffnet die Diskussion.

Wortmeldung Christine Bärtschi: Sie fragt, ob Einzelvignetten draufgeklebt werden müssen oder man diese dranhängen kann.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass die Einzelvignetten um den Henkel gemacht werden müssen, damit sie vom Entsorger weggerissen werden können und nicht dranbleiben.

Gemeindepräsident Alfred Hofer ergänzt, dass dies beim Astbündel genau gleich gehandhabt wird.

Wortmeldung Patrick Anetzhofer: Er fragt, was mit einer Halbjahresvignette gemeint ist.

Gemeindepräsident Alfred Hofer erläutert, dass wenn jemand unterjährig zuzieht auch die Chance haben soll, nur für ein halbes Jahr eine Vignette zu lösen und nicht die volle Gebühr bezahlen muss. Die Halbjahresvignette gilt von 1. Juli bis 31. Dezember. Logistisch gesehen wäre es zu kompliziert, wenn die Halbjahresvignette bspw. von Februar bis August gelten würde. Die umliegenden Gemeinden haben teilweise auch Halbjahresvignetten von 1. Juli bis 31. Dezember. Wer nur im Sommer entsorgen möchte, kann jedoch die Einzelvignette verwenden. Damit sollte ein System vorhanden sein, welches allen ein Stück weit gerecht wird.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt, ob weitere Fragen bestehen. Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren mehr ein. Gemeindepräsident Alfred Hofer erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt die Gebühren für die Grün- und Bioabfuhr für das Jahr 2025 zur Abstimmung.

#### Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Gebühren für die Grünund Bioabfuhr für das Jahr 2025 zu genehmigen.

#### Abstimmung:

://: Die Gebühren für die Grün- und Bioabfuhr werden für das Jahr 2025 grossmehrheitlich wie folgt genehmigt:

Jahresvignette für 140 Liter Container:	CHF	80.00
Jahresvignette für 240 Liter Container:	CHF	150.00
Jahresvignette für 770 Liter Container:	CHF	450.00
Halbjahresvignette für 140 Liter Container:	CHF	40.00
Halbjahresvignette für 240 Liter Container:	CHF	75.00
Halbjahresvignette für 770 Liter Container:	CHF	225.00
Einzelvignette für 140 Liter Container:	CHF	2.50
Einzelvignette für 240 Liter Container:	CHF	5.00
Einzelvignette für 770 Liter Container:	CHF	15.00
Astbündelvignette:	CHF	2.50

Wortmeldung Robert Schneeberger: Er empfiehlt dem Gemeinderat bei zukünftigen Budgets zuerst die Gebühren, Steuerfüsse und Abgaben zur Abstimmung zu bringen und erst danach das Budget zu genehmigen lassen. Er begründet dies, indem wenn andere Gebühren oder sonstige Änderungen beschlossen werden, dies Einfluss auf das Gesamtbudget gehabt hätte und es deshalb von Vorteil wäre, zuerst über die Gebühren, Steuerfüsse und Abgaben zu beschliessen und dann über das Budget.

Gemeindepräsident Alfred Hofer dankt für die Wortmeldung und nimmt diese zur Kenntnis.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass die Berechnungsgrundlage für die Festlegung der Gebühren für das Nachtparkieren die anfallenden Kosten für die nächtlichen Kontrollen des Parkraums durch die 24Security AG, der interne Verwaltungsaufwand sowie die Anzahl festgestellter Fahrzeuge beim eigenen Kontrollgang sind. Die Gebühr pro Fahrzeug und Monat soll CHF 50.00 betragen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer eröffnet die Diskussion. Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren ein. Gemeindepräsident Alfred Hofer erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt die monatliche Gebühr für das Nachtparkieren in der Höhe von CHF 50.00 für das Jahr 2025 zur Abstimmung.

#### Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die monatliche Gebühr für das Nachtparkieren in der Höhe von CHF 50.00 für das Jahr 2025 zu genehmigen.

# Abstimmung:

://: Die monatliche Gebühr für das Nachtparkieren in der Höhe von CHF 50.00 wird für das Jahr 2025 grossmehrheitlich genehmigt.

# 4. Sondervorlage "Deckbelags- und Wasserleitungsersatz Langackerstrasse sowie Einbau Deckbelag Haldenstrasse" mit einem Kredit in der Höhe von CHF 305'000.00

Gemeindepräsident Alfred Hofer übergibt das Wort an Gemeinderat André Wullschleger.

Gemeinderat André Wullschleger begrüsst die Anwesenden. Er ist sich mit Mario Flückiger einig, dass es einfacher ist, wenn das Projekt ausgearbeitet ist und mit den richtigen Zahlen vor die Einwohnergemeindeversammlung kommt.

Gemeinderat André Wullschleger erläutert die Ausgangslage, wonach die Strassensanierung Langacker in der Höhe von CHF 70'000.00 mit dem Budget 2024 genehmigt wurde. Bei der Planung der Strassensanierung wurden auch die Werkleitungszustände geprüft. Die Wasserleitung ist bereits älter als 50 Jahre und damit im letzten Drittel der theoretischen Lebensdauer. Die Kanalisationsleitungen sind in gutem Zustand (ausgenommen kleine Ablagerungen und eine Abplatzung der Sauberwasserleitung).

Gemeinderat André Wullschleger erläutert, dass der Deckbelag in der Langackerstrasse Belagsausbrüche, Senkungen und Risse aufweist. Mehrere Fugen zwischen den Randabschlüssen sind beschädigt/nicht vorhanden. In der Haldenstrasse fehlt der Deckbelag und die Binderschicht weist Risse auf. Entsprechend sind die folgenden Arbeiten geplant:

- Deckbelag Langackerstrasse abfräsen
- Randabschlüsse Haldenstrasse und Grabackerstrasse abbrechen (es sind diejenige, wo man abbiegt in die anderen Strassen und diese sind nicht mehr nötig, da es heute eine Markierung hat, welche den Rechtsvortritt zeigen).
- Werkleitungsarbeiten
- Risse in Binderschicht ausgiessen
- Randabschlüsse bei Notwendigkeit ersetzen
- Setzung von Schachtdeckel, Schieberkappen und Strassenroste
- In der Haldenstrasse die Schadstellen und Risse reparieren
- Einbau Deckbelag Langackerstrasse und Haldenstrasse

Gemeinderat André Wullschleger erläutert, dass die aktuelle Wasserleitung aus duktilem Guss aus dem Jahr 1973 ist und sich im letzten Drittel der theoretischen Lebensdauer befindet. Gemäss GWP gibt es keine notwendige Kalibervergrösserung. Entsprechend sind die folgenden Arbeiten geplant:

- Gussleitung durch Kunststoffleitung ersetzen
- Ersatz Hausanschlüsse in Absprache mit Grundeigentümer/innen
- Neuer Hydrant
- Ersatz bestehende Gussleitung in der Grabackerstrasse bis zum Verteilkasten der EBL

Gemeinderat André Wullschleger erläutert, dass die Sauberwasserleitung aus dem Jahr 1995 bzw. 2008 im oberen Bereich ist. Die Schmutzwasserleitung ist aus dem Jahr 1973. TV-Aufnahmen ergaben einen guten Zustand der Leitungen (abgesehen von der Sauberwasserleitung, wo es Ablagerungen und eine Abplatzung hat). Dementsprechend sollen die Ablagerungen und Abplatzung in der Sauberwasserleitung mittels Robotersanierung instand gestellt werden.

Gemeinderat André Wullschleger teilt mit, dass die Swisscom zwei Schächte erstellen möchte und die EBL ein Leerrohrblock erstellt und die Verkabelung der Hausanschlüsse erneuern möchte. Der Bauablauf mit Baubeginn Frühling 2025 sieht vor, dass zuerst die Kontaktaufnahme mit den Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer erfolgt und anschliessend in zwei Etappen (Etappe 1: Hauptstrasse bis Kreuzung Grabackerstrasse/Gartenstrasse; Etappe 2 Reststück bis Haldenstrasse) das Projekt realisiert werden soll. Für diese beiden Etappen ha-

ben die Unternehmer noch den Auftrag, dem Gemeinderat ein Verkehrskonzept zu erstellen, damit der Verkehr so gut wie möglich gewährleistet ist.

Gemeinderat André Wullschleger zeigt den Anwesenden einen Situationsplan vom geplanten Projekt und erläutert die Kosten, welche für die Strassensanierung CHF 135'000.00 und für die Wasserleitung CHF 170'000.00 betragen und auf Basis der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten vom 30. Oktober 2024 errechnet wurden.

Gemeinderat André Wullschleger übergibt das Wort an Gemeindepräsident Alfred Hofer.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Antrag auf Nicht-Eintreten ein, weshalb stillschweigend auf das Geschäft eingetreten wird. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Diskussion.

Wortmeldung Silvio Bussinger: Es hat bei ihm zum Hof Langacker hoch ein grosses Loch, der Belag ist weg und das Loch wird immer grösser. Wenn man bereits am Sanieren der Strasse ist, könnten dort doch zwei Schaufeln Teer hingemacht und das Loch zugemacht werden.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass dies so entgegengenommen wird und dankt für den Hinweis.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt, ob weitere Fragen bestehen. Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren mehr ein. Gemeindepräsident Alfred Hofer erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt nun die Sondervorlage "Deckbelags- und Wasserleitungsersatz Langackerstrasse sowie Einbau Deckbelag Haldenstrasse" mit einem Kredit in der Höhe von CHF 305'000.00 zur Abstimmung.

# Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Sondervorlage "Deckbelags- und Wasserleitungsersatz Langackerstrasse sowie Einbau Deckbelag Haldenstrasse" mit einem Kredit in der Höhe von CHF 305'000.00 zu genehmigen.

#### Abstimmung:

://: Die Sondervorlage "Deckbelags- und Wasserleitungsersatz Langackerstrasse sowie Einbau Deckbelag Haldenstrasse" mit einem Kredit in der Höhe von CHF 305'000.00 wird einstimmig genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

# 5. Teilrevision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Thürnen

Gemeindepräsident Alfred Hofer erläutert, dass das bestehende Reglement rund 27 Jahre alt ist und in einigen Stellen nicht mehr der Praxis entspricht. Die wesentlichen Änderungen mit der Teilrevision sind Folgende:

- Die Bezeichnung "Leiter/in Kinder- und Jugendzahnpflege" entfällt und der Gemeinderat definiert die zuständige Stelle.
- Der Anhang zum Reglement mit dem Subventionsschlüssel wird aufgehoben und direkt ins Reglement unter § 7 integriert.
- Die Subventionsbeiträge konservierender Behandlungen wurden zu Gunsten der Einwohnerinnen und Einwohner angepasst.

- Der Mindestbeitrag – unabhängig vom Einkommen – von 30% für Beitragsleistungen im Bereich Kieferorthopädie wird aufgehoben.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass die mit der Teilrevision höher zu erwartenden Beitragsleistungen durch die Gemeinde auch zur Folge haben, dass die Entschädigungen des Kantons Basel-Landschaft für die Kinder- und Jugendzahnpflege an die Gemeinde steigen. Das teilrevidierte Reglement wurde dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht und für genehmigungsfähig befunden.

Die Teilrevision bringt folgende Änderungen mit sich:

# § 1 Geltungsbereich <sup>2</sup> Aufgehoben.

#### § 2 Zuständigkeiten des Gemeinderats

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen gemäss § 4 Absatz 3 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung gemäss § 11 Absatz 2 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes übertragen sind.

#### § 3 Administrative Belange

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonsärztlichen Dienst usw., ist die vom Gemeinderat beschlossene Stelle zustän-

#### § 4 Aufgaben der durch den Gemeinderat beschlossenen Stelle

Die vom Gemeinderat beschlossene Stelle gemäss § 3 orientiert die Eltern der in den Kindergarten und in die Schule eingetretenen Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

#### § 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der zuständigen Stelle der Gemeinde den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, die gewählte Zahnärztin oder den gewählten Zahnarzt und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

#### § 7 Beitragsleistungen der Gemeinde im Bereich konservierender Behandlungen und der Kieferorthopädie <sup>1</sup> Es gelten die folgenden Subventionsbeiträge:

Steuerbares Einkommen	Beitrag in % nach Kinderzahl		
Steuerbares Emkommen	1-2 Kind(er)	ab 3 Kindern	
bis CHF 39'999.95	85%	95%	
CHF 40'000.00 bis CHF 44'999.95	75%	85%	
CHF 45'000.00 bis CHF 49'999.95	65%	75%	
CHF 50'000.00 bis CHF 54'999.95	55%	65%	
CHF 55'000.00 bis CHF 59'999.95	45%	55%	
CHF 60'000.00 bis CHF 64'999.95	35%	45%	
CHF 65'000.00 bis CHF 69'999.95	25%	35%	
CHF 70'000.00 bis CHF 74'999.95	15%	25%	
CHF 75'000.00 bis CHF 79'999.95	5%	15%	
CHF 80'000.00 bis CHF 84'999.95	0%	5%	
ab CHF 85'000.00	0%	0%	

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es gilt der Subventionsbeitrag zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Zahnärztinnen und der Zahnärzte an die Gemeinde.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Massgebend sind die bekannten Einkommensverhältnisse (steuerbares Staatssteuer-Einkommen der Eltern).

# § 9 Aufhebung des Anhangs zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Thürnen

Der Anhang zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Thürnen wird mit Genehmigung der Teilrevision durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion aufgehoben.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Antrag auf Nicht-Eintreten ein, weshalb stillschweigend auf das Geschäft eingetreten wird. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Diskussion. Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren ein. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt nun die Teilrevision des Reglements über die Kinderund Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Thürnen zur Abstimmung.

#### Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Teilrevision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege zuzustimmen.

#### Abstimmung:

://: Der Teilrevision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Thürnen wird grossmehrheitlich zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

#### 6. Teilrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Thürnen

Gemeindepräsident Alfred Hofer erläutert, dass das Organisationsreglement in einigen Punkten den heutigen Gegebenheiten angepasst werden kann. Wesentliche Änderungen mit der Teilrevision sind Folgende:

- Entfernen des Begriffs «wortgetreu» für Protokollführung
- Publikation der Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde
- Keine Notwendigkeit für das mündliche Verlesen des Beschlussprotokolls an der darauffolgenden EGV. Mit der heutigen Regelung ist das vollständige Protokoll ja bereits 30 Tage nach der EGV aufgeschaltet.
- Publikation der amtlichen Bekanntmachungen neu auf der Internetseite der Gemeinde, in den Anschlagkästen sowie physische Bezugsmöglichkeit auf der Gemeindeverwaltung. Der Gemeinde-Anzeiger bleibt weiterhin einfach als informative Teil. Dies soll nicht abgeschafft werden, jedoch offiziell gilt die Publikation auf der Internetseite und in den Anschlagkästen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass das teilrevidierte Reglement dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht und für genehmigungsfähig befunden wurde.

Die Teilrevision bringt folgende Änderungen mit sich:

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 und § 107 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180), beschliesst:

# § 3 Tonaufnahmen Gemeindeversammlung (§ 53 Absatz 3 GemG)

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird zwecks Protokollierung auf Tonträger aufgenommen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem um die jeweils geltenden steuerrechtlichen pauschalen Abzüge für Mietkosten und Versicherungen verminderten Nettoeinkommen.

#### § 4 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen (§ 62 Absatz 1 GemG)

<sup>1</sup> Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten zugestellt werden (Pläne, Berichte, Dokumentationen), können 10 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung sowie auf der Internetseite der Gemeinde eingesehen werden.

# § 5 Aufgehoben

#### § 6 Protokollführung (§ 59 und § 60 GemG)

- Von der Gemeindeversammlung werden ein Verhandlungs- und ein Beschlussprotokoll erstellt.
- <sup>2</sup> Das Protokoll wird in nützlicher Frist, spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung auf der Internetseite der Gemeinde publiziert und auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt.

#### B. Gemeindeorgane

#### § 7 Protokollführung (§ 16 Absatz 2 GemG)

Die Protokollführung erfolgt durch Mitarbeitende der Gemeinde, in der Regel durch die Gemeindeverwalterin respektive den Gemeindeverwalter oder deren Stellvertretung.

#### § 8 Beglaubigung von Unterschriften

Zur Beglaubigung von Unterschriften sind die Gemeindepräsidentin respektive der Gemeindepräsident, die Gemeindeverwalterin respektive der Gemeindeverwalter oder deren Stellvertretung zuständig.

#### b. Übrige Gemeindebehörden

#### c. Beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 GemG)

# § 11 Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben

- <sup>1</sup> Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den richten sich nach den entsprechenden Sachreglementen.
- <sup>2</sup> Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der nichtständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen richten sich nach den entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen.

#### Bbis Amtliches Publikationsorgan

#### 13bis Bezeichnung des amtlichen Publikationsorgans (§ 46b GemG)

- <sup>1</sup> Die Publikation amtlicher Bekanntmachungen erfolgt elektronisch und zwar wöchentlich am Mittwoch in der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" auf der Internetseite der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die amtlichen Bekanntmachungen werden zudem in den Anschlagkästen der Gemeinde publiziert und können auf der Gemeindeverwaltung physisch bezogen werden.

# § 14 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5, GemG)

<sup>3</sup> Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 GemG statt.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Antrag auf Nicht-Eintreten ein, weshalb stillschweigend auf das Geschäft eingetreten wird. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Diskussion. Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren ein. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt nun die Teilrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Thürnen zur Abstimmung.

#### Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Teilrevision des Organisationsreglements zuzustimmen.

#### Abstimmung:

Der Teilrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Thürnen wird einstimmig zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

#### 7. Teilrevision des Steuerreglements der Einwohnergemeinde Thürnen

Gemeindepräsident Alfred Hofer übergibt das Wort an Gemeinderätin Sarina Gisin.

Gemeinderätin Sarina Gisin erläutert, dass das veraltete Steuerreglement angepasst wurde. Dies vor allem, weil die Steuern schon lange an den Kanton BL ausgegliedert wurden und das Ganze nicht mehr den entsprechenden reglementarischen Gegebenheiten entspricht. So sind mir der Teilrevision die Fälligkeit und auch die Zinssätze entsprechend dem Kanton BL angepasst worden. Der Reglementsentwurf ist durch den Kanton BL geprüft und für genehmigungsfähig befunden worden.

Die Teilrevision bringt folgende Änderungen mit sich:

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) des Kantons Basel-Landschaft vom 7. Februar 1974, beschliesst:

#### § 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;

#### § 2 Steuerfuss

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich mit dem Budget fest:

- den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Abs. 2 StG;
- den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 2 StG;
- den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 2 StG;

# § 3 Steuerveranlagung

Beschliesst der Gemeinderat die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

# § 5 Rechtsmittel

- <sup>2</sup> Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 132 StG bestehen, zu wahren.
- <sup>3</sup> Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuer- und Enteignungsgericht des Kantons Basel-Landschaft, Abteilung Steuergericht, offen.

- **§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins**<sup>1</sup> Die Fälligkeit der Gemeindesteuer richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.
- <sup>2</sup> Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.
- <sup>3</sup> Die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und den Verzugszins richtet sich nach demjenigen für die Staatssteuer.
- <sup>4</sup> Aufgehoben.

#### § 8 Provisorische Rechnung

<sup>2</sup> Im Steuerjahr wird eine provisorische Rechnung vorgenommen. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

Gemeinderätin Sarina Gisin übergibt das Wort an Gemeindepräsident Alfred Hofer.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Antrag auf Nicht-Eintreten ein, weshalb stillschweigend auf das Geschäft eingetreten wird. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Diskussion.

Wortmeldung Alain Vladar: Er fragt, ob aufgezeigt werden kann, was die Unterschiede bei den Zinsen sind.

Gemeindepräsident Alfred Hofer erläutert, dass es gleich bleibt wie jetzt. Es soll nun einfach das Steuerreglement so angepasst werden, dass es analog dem Kanton ist. Früher wurden die Steuererklärungen selber veranlagt und auch die Rechnung selbst gestellt. Dann konnte für die Gemeindesteuern auch selbst die Vergütungs- und Verzugszinsen festgelegt werden.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt, ob weitere Fragen bestehen. Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren mehr ein. Gemeindepräsident Alfred Hofer erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt nun die Teilrevision des Steuerreglements der Einwohnergemeinde Thürnen zur Abstimmung.

#### Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Teilrevision des Steuerreglements zuzustimmen.

### Abstimmung:

://: Der Teilrevision des Steuerreglements der Einwohnergemeinde Thürnen wird einstimmig zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

# 8. Reglement über den Wohlfahrts- und Kulturfonds der Einwohnergemeinde Thürnen

Gemeindepräsident Alfred Hofer erläutert, dass mit der Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde sämtliche Reglemente und Verordnungen der Bürgergemeinde aufgehoben werden. Das Reglement über den Wohlfahrts- und Kulturfonds der Bürgergemeinde Thürnen ist deshalb durch die Einwohnergemeinde zu erlassen. Dies regelt darin das sogenannte Legat Fiechter, von welchem die Gemeinde Geld vor allem für Bedürftige aber auch die Förderung von Kultur erhalten hat. Die Bestimmungen aus dem bestehenden Reglement der Bürgergemeinde Thürnen wurden grossmehrheitlich in das vorliegende Reglement übernommen und nur spezifisch angepasst. Das neue Reglement wurde dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht und für genehmigungsfähig befunden.

Das Reglement über den Wohlfahrts- und Kulturfonds der Einwohnergemeinde Thürnen beinhaltet Folgendes:

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180), beschliesst:

# § 1 Fonds

- <sup>1</sup> Es besteht ein Fonds zur Förderung der sozialen Wohlfahrt und Kultur (WoKu-Fonds).
- <sup>2</sup> Aus dem Fonds können Beiträge ausgerichtet werden an:
  - a. bedürftige Thürner Bürgerinnen und Bürger, welche in Thürnen wohnhaft sind;
  - b. Proiekte, welche die Kultur in der Gemeinde fördern:
  - c. Anlässe, welche die soziale Integration von betagten Thürner Mitbürgerinnen und Mitbürger zum Ziel haben.
- <sup>3</sup> Ein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds besteht nicht.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass der Fonds langfristig zur Finanzierung seiner Ziele erhalten bleibt.

#### § 2 Äufnung

Der Fonds wird geäufnet durch:

- a. das Legat Fiechter und dessen Erträge;
- b. Spenden.

# § 3 Verwaltung

- <sup>1</sup> Der Fonds wird vom Gemeinderat verwaltet. Er beschliesst über die auszurichtenden Beiträge.
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsaufwand des Gemeinderats geht zulasten der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde Thürnen.
- <sup>3</sup> Beiträge können gesprochen werden:
  - a. als einmalige Zahlung zur Milderung von Notsituationen gemäss § 1 Abs. 2 lit. a.
  - b. als einmalige Zahlung an Projekte oder Anlässe gemäss § 1 Abs. 2 lit. b und c
  - c. als zu verzinsende Darlehen an Projekte gemäss § 1 Abs. 2 lit. b mit langfristigem Bestand.
- <sup>4</sup> Der Zinssatz für Darlehen gemäss § 3 Abs. 3 lit. c richtet sich nach dem Referenzzinssatz der Basellandschaftlichen Kantonalbank.
- <sup>5</sup> Die Beiträge sind beschränkt:
  - a. bei Darlehen: auf maximal CHF 130'000.00;
  - b. bei einmaligen Zahlungen: auf maximal CHF 50'000.00.
- <sup>6</sup> Einmalige Zahlungen an Projekte oder Anlässe gemäss § 1 Abs. 2 lit. b werden nur aus den Erträgen des Legats Fiechter gesprochen.

#### § 4 Genehmigung, Inkrafttreten

- Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.
- <sup>2</sup> Es tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Antrag auf Nicht-Eintreten ein, weshalb stillschweigend auf das Geschäft eingetreten wird. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Diskussion.

Wortmeldung Robert Schneeberger: Er fragt nach der aktuellen Höhe des Fonds.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass dieser aktuell bei rund CHF 290'000.00 liegt.

Wortmeldung Salvatore Sama: Er fragt, welche geringfügige Anpassungen erfolgt sind.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mir, dass wirklich nur beim Wortlaut einige Anpassungen gemacht worden. Im Reglement ist zudem der ursprüngliche Betrag, welcher für das Legat Fiechter eingeschossen wurde, drin gewesen. Dies hat man so herausgenommen und spricht neu nur noch von diesem Betrag. Wie das Geld jedoch verwendet wurde, ändert sich nicht und wäre wohl auch vom Kanton BL nicht für genehmigungsfähig befunden worden.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt, ob weitere Fragen bestehen. Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren mehr ein. Gemeindepräsident Alfred Hofer erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt nun das Reglement über den Wohlfahrts- und Kulturfonds der Einwohnergemeinde Thürnen zur Abstimmung.

#### Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung das Reglement über den Wohlfahrts- und Kulturfonds zu beschliessen.

### Abstimmung:

://: Das Reglement über den Wohlfahrts- und Kulturfonds der Einwohnergemeinde Thürnen wird einstimmig genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

#### 9. Teilrevision der Statuten des Feuerwehrzweckverbands DELTA

Gemeindepräsident Alfred Hofer übergibt das Wort an Gemeinderätin Sarina Gisin. Gemeinderätin Sarina Gisin erläutert, dass die Statuten der Feuerwehr Delta aus dem Jahr 2014 sind. Somit sind die Entschädigungen seit 10 Jahren nicht mehr angepasst worden, das obwohl die Teuerung stark gestiegen ist. Wir sind froh, haben wir noch eine Feuerwehr im Dorf und möchten entsprechend auch das Engagement zeitgemäss entschädigen. Zudem sind die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr Delta im Vergleich zu den umliegenden Feuerwehrverbünden auch viel tiefer. Damit zukünftig nicht bei jeder Anpassung der Teuerung oder teilweise Veränderungen von Verantwortlichkeiten, etc. die Statuten angepasst und allen drei Verbundgemeinden vorgelegt werden müssen, würde mit der Teilrevision dem Feuerwehrrat ein gewisser Spielraum eingeräumt werden. Innerhalb der Frankenbeträge würde der Feuerwehrrat – bestehend aus jeweils zwei Vertretenden aus den drei Verbundgemeinden – den Ansatz festlegen.

Die Teilrevision bringt folgende Änderungen mit sich:

#### § 12 Sold, Funktionsvergütung (§ 24 Abs. 3 FWG)

Der Zweckverband richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Dieser beträgt:

a. bei Mannschaftsübungen
b. bei Kaderübungen oder -rapporten
c. bei Einsätzen
CHF 22.00 – 32.00 / h;
CHF 25.00 – 35.00 / h;
CHF 35.00 – 45.00 / h.

<sup>2</sup> Er richtet zusätzlich zum Sold jährlich folgende pauschale Funktionsvergütungen aus:

a. an den Kommandanten
b. an die Kommandant Stellvertreter
c. an Offiziere und höhere Unteroffiziere
c. CHF 2'750.00 – 3'000.00;
c. CHF 1'650.00 – 1'900.00;
c. CHF 750.00 – 1'000.00.

<sup>3</sup> Er richtet den Angehörigen der Feuerwehr Kursentschädigungen aus. Diese betragen:

a. pro Halbtag CHF 99.00 – 109.00; b. ganzer Tag CHF 198.00 – 208.00.

<sup>4</sup> Er richtet den Angehörigen des Feuerwehrrates eine Sitzungsentschädigung aus. Diese beträgt:

a. an die Mitglieder
 b. an den Präsidenten
 c. an den Aktuar
 c. CHF 35.00 – 45.00 / h;
 c. CHF 50.00 – 60.00 / h.
 c. CHF 50.00 – 60.00 / h.

Gemeinderätin Sarina Gisin übergibt das Wort an Gemeindepräsident Alfred Hofer.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der Feuerwehrrat legt die Entschädigungen der Absätze 1 bis 4 innerhalb des vorgegebenen Rahmens in einer Verordnung fest.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Antrag auf Nicht-Eintreten ein, weshalb stillschweigend auf das Geschäft eingetreten wird. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Diskussion.

Wortmeldung Robert Schneeberger: Er fragt, ob diese erhöhten Beiträge bereits im Budget 2025 berücksichtigt wurden.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass dies der Fall ist und jeweils der tiefste Ansatz budgetiert ist.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt, ob weitere Fragen bestehen. Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren mehr ein. Gemeindepräsident Alfred Hofer erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt nun die Teilrevision der Statuten des Feuerwehrzweckverbands DELTA zur Abstimmung.

#### Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Teilrevision der Statuten des Feuerwehrzweckverbands DELTA zuzustimmen.

#### Abstimmung:

://: Der Teilrevision der Statuten des Feuerwehrzweckverbands DELTA wird grossmehrheitlich zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

# 10. Neuer Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz zwischen der Gemeinde und der Elektra Baselland (EBL)

Gemeindepräsident Alfred Hofer erläutert, dass im Jahr 1989 alle 50 Gemeinden, welche von der Elektra Baselland (EBL) mit Strom versorgt werden, einen gleichlautenden Konzessionsvertrag betreffend unterschrieben haben. Die Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln haben diesen Vertrag im Jahr 2022 gekündigt, um den Vertragsinhalt und die Konzessionsabgabe aus heutiger Sicht zu überprüfen. Die drei Gemeinden und die EBL konnten sich bis Frühjahr 2024 auf einen neuen Vertrag einigen. Die restlichen EBL-Gemeinden wurden Mitte 2024 schriftlich und an mehreren Informationsabenden über den neuen Vertragsentwurf umfassend orientiert. Die wichtigsten Vertragsänderungen sind Folgende:

- Anpassung der Widersprüche zu übergeordneten Gesetzgebungen
- Notwendige Gesetzgebung für die Sicherstellung des Ausbaus der Leitungen und einen koordinierten Leitungsbau in den Gemeindestrassen
- Das Thema Strassenbeleuchtung soll in einem separaten Vertrag der Gemeinden mit der EBL geregelt werden.
- Festlegung der Konzessionsabgabe neu direkt durch die Gemeinde und nicht wie bisher durch die EBL. Die bisherigen Abgaben waren im schweizweiten Vergleich sehr tief.

Gemeindepräsident Alfred Hofer erläutert die finanziellen Aspekte und teilt mit, dass die KAL-Abgabe im Vergleich zu anderen Elektrizitätswerken am tiefsten ist. Die EBL erhob bisher jährlich CHF 2 Mio. KAL-Abgaben und zahlte davon CHF 0.3 Mio. an Gemeinden aus. Alle EBL-Gemeinden erhielten bisher eine KAL-Abgabe von CHF 3.00 pro Einwohner. Gemeindepräsident Alfred Hofer zeigt den folgenden Vergleich anderer Gemeinden mit anderen Versorgern:

		Konzessionen (CHF)		CHF pro Einw.	
Versorger	Gemeinden	2020	2021	2020	2021
EBL	EBL-Gemeinden (49)	255'689	246'347	3.1	3.0
EBL/Primeo	Pratteln	71'082	76'191	4.3	4.6
Primeo	Primeo-Gemeinden (23)	2'363'619	2'444'149	14.2	14.6
BKW	BKW-Gemeinden (8)	592'561	638'112	43.2	45.7
Rest	restl. BL Gemeinden (5)	2'984	2'421		
Total BL		3'285'935	3'407'219	11.3	11.6
Beispiele anderer Gemeinden:					
CKW	Wolhusen LU		145'774		33.9
AEW	Rheinfelden AG		302'398		22.1
AEW	Kaiseraugst AG		183'820		33.4

Gemeindepräsident Alfred Hofer erläutert, dass die restlichen KAL-Abgaben von CHF 1.7 Mio. die EBL bisher für gemeinwirtschaftliche Leistungen wie Energieberatung und höhere Rücklieferung für PV-Anlagen verwendet hat. Ab 2026 soll der Gemeinderat die KAL-Abgabe jährlich neu festlegen können in einem Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh und so weiterhin eine tiefe und stabile KAL-Abgabe gewährleisten. Mit dem neuen Vertrag werden die KAL-Abgaben neu den Gemeinden ausbezahlt. Der Jahresgewinn der EBL betrug in den letzten 5 Jahren knapp CHF 26 Mio. pro Jahr, was zur Stärkung des ausserordentlich hohen Eigenkapitals genutzt wurde. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen können daher auch ohne KAL-Abgaben finanziert werden.

Der neue Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz zwischen der Einwohnergemeinde Thürnen und der Elektra Baselland (EBL) beinhaltet Folgendes:

Zwischen der Gemeinde und der EBL wird gestützt auf Paragraph 33 des kantonalen Energiegesetzes vom 16. Juni 2016 folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen.

#### Art. 1 Zweck und Gegenstand der Konzession

Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Konzession zur Erstellung und zum Betrieb von Leitungsnetzen und den damit notwendigen Installationen für die Verteilung elektrischer Energie im Gemeindebann.

#### Art. 2 Inhalt der Konzession

- <sup>1</sup> Mit der Konzession verleiht die Gemeinde der EBL das Recht, die Allmend für die Erstellung und den Betrieb von Leitungsnetzen zur Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher mitzubenützen. Bau- und Aufgrabbewilligungen bleiben vorbehalten.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann Dritten die Benützung der Allmend zur Energieverteilung ebenfalls erlauben insbesondere bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch und lokalen Elektrizitätsgemeinschaften.
- <sup>3</sup> Die EBL verpflichtet sich, im Gemeindegebiet das erforderliche elektrische Verteilnetz so zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass eine sichere, leistungsfähige und effiziente Versorgung mit Elektrizität gewährleistet ist. Die EBL berücksichtigt dabei die bestehenden und absehbaren Anforderungen, welche die Elektrifizierung des Energiesystems inklusive der verstärkten dezentralen Strom-Produktion und -Speicherung mit sich bringt.
- <sup>4</sup> Unter dem Begriff «Allmend» werden im vorliegenden Vertrag der öffentliche Grund und Boden im Gemeingebrauch verstanden, insbesondere öffentliche Strassen, Plätze und Wege sowie der darüber liegende Luftraum.
- <sup>5</sup> Unter dem Begriff «elektrisches Verteilnetz» sind im vorliegenden Vertrag unter- und oberirdische elektrische Starkund Schwachstromanlagen zur Verteilung, Transport und Abgabe von elektrischer Energie samt Zubehör (Transformatorenstationen, Kabelschächte, Verteilkabinen, Steuerungs- und Datenübertragungsanlagen für eigene und fremde Zwecke usw.) zu verstehen.

#### Art. 3 Eigentum an den Leitungsnetzen

- <sup>1</sup> Die von der EBL auf der Allmend erstellten oder betriebenen Leitungsnetze (ohne Netz zur öffentlichen Beleuchtung) stehen im Eigentum der EBL.
- <sup>2</sup> Die Details zur öffentlichen Beleuchtung werden in einem separaten Vertrag geregelt.

#### Art. 4 Bewilligungen und Kostentragung

- <sup>1</sup> Für Leitungen und Anlagen, die der Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 hiervor dienen, stellt die Gemeinde die von ihr zu erteilenden Bewilligungen in Aussicht, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere Art. 5) erfüllt und die rechtlichen Vorgaben eingehalten sind.
- <sup>2</sup> Änderungen am Leitungsnetz infolge Bauarbeiten der öffentlichen Hand werden von der EBL auf eigene Kosten ausgeführt.
- <sup>3</sup> Die von der EBL zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten öffentlichen und privaten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihr auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben.
- <sup>4</sup> Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von der EBL rasch möglichst auszuführen.

#### Art. 5 Koordinationspflicht

- <sup>1</sup> Die EBL und die Gemeinde stimmen auf der Grundlage der Energieplanung und der Investitionsprogramme ihre kurz-, mittel- und langfristigen Planungen mindestens einmal jährlich aufeinander ab.
- <sup>2</sup> Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrektionen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind durch die EBL vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Leitungen oder Rohranlagen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern.
- <sup>3</sup> Nach dem vollständigen Belagsersatz einer öffentlichen Strasse dürfen während fünf Jahren keine Grabarbeiten mehr durchgeführt werden. Ausnahmen bilden Hausanschlüsse und Notfälle, wobei in diesen Fällen der Deckbelag nach aktuellem Stand der Technik fach- und sachgerecht zu erneuern ist.
- <sup>4</sup> Bauarbeiten, insbesondere auf öffentlichem Grund, werden zwischen der Gemeinde und der EBL koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe. Federführend ist in der Regel die Partei, deren primärer Bedarf das Projekt auslöst.
- <sup>5</sup> Werden Werkleitungen in einem Kombigraben verlegt, beteiligen sich alle involvierten Gewerke an den Grabarbeiten und Belagsinstandstellungen entsprechend einem vorgängig festzulegenden Kostenteiler.

### Art. 6 Konzessionsabgabe

- <sup>1</sup> Die EBL vergütet der Gemeinde eine Konzessionsabgabe für die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte.
- <sup>2</sup> Die Höhe der Konzessionsabgabe wird von der Gemeinde festgelegt und an die EBL gemeldet. Die Konzessionsabgabe basiert auf dem Stromverbrauch in der jeweiligen Gemeinde und wird in Rp. pro kWh festgelegt. Die Information an die Endverbraucher zur neuen Höhe der Konzessionsabgabe obliegt den Gemeinden.
- <sup>3</sup> Die Einführung oder Abschaffung einer Abgabe sowie jede Änderung der Abgabenhöhe, kann nur auf den Beginn eines Kalenderjahres erfolgen und ist der EBL spätestens per 31. Juli des Vorjahres per Einschreiben zu eröffnen.
- <sup>4</sup> Die zu entrichtende Konzessionsabgabe wird den Endverbrauchern im Gemeindegebiet weiterverrechnet und auf der Rechnung gesondert als «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (KAL)» ausgewiesen.
- <sup>5</sup> Die von der EBL jährlich erhobenen Konzessionsabgaben werden im 2. Quartal des Folgejahres an die Gemeinden ausbezahlt.
- <sup>6</sup> Sollten nach der Auszahlung Korrekturen an der Höhe des Stromverbrauchs erforderlich sein, werden die entsprechenden Korrekturrechnungen im Folgejahr verrechnet.
- <sup>7</sup> Auf Anfrage sind der Gemeinde Detaildaten zur Überprüfung der Berechnung der Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.

#### Art. 7 Transport von Elektrizität

- <sup>1</sup> Die EBL verpflichtet sich, im Rahmen der übergeordneten rechtlichen Bestimmungen, Elektrizität von sämtlichen Lieferanten in verschiedenen Qualitätsmerkmalen über Ihre Elektrizitätsnetze an die Endverbraucher zu liefern.
- <sup>2</sup> Die EBL lässt die verschiedenen, gesetzgeberisch vorgesehenen Modelle der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch zu und gewährleistet diskriminierungsfreie Bedingungen.

#### Art. 8 Dienstbarkeiten

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erteilt der EBL nach Möglichkeit und Absprache die für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 benötigten Rechte auf ihrer Allmend.
- <sup>2</sup> Die Durchleitungsrechte für die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum werden von der EBL erworben. Die Gemeinde ist dabei behilflich, soweit dies erforderlich und sinnvoll ist.

#### Art. 9 Auskunftspflicht

- <sup>1</sup> Die Parteien informieren sich regelmässig über alle den Netzbetrieb und die kommunale Erschliessungsplanung betreffenden Fragen und insbesondere über Änderungen im Verteilnetz der EBL. Sie stellen sich gegenseitig alle dafür benötigten Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung und koordinieren gemeinsame Arbeiten (vgl. Art. 5 Koordinationspflicht).
- <sup>2</sup> Die Lieferung von Daten zum Verteilnetz kann auf Wunsch der Gemeinde mit einer Zusatzvereinbarung geregelt werden.

#### Art. 10 Konzessionsdauer und Kündigung

- <sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 1. Januar 1988.
- <sup>2</sup> Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2032.
- <sup>3</sup> Bei gleichen Bedingungen steht der EBL beim Abschluss einer Folgekonzession der Vorrang zu.
- <sup>4</sup> Kommt keine Einigung über eine neue Konzession zustande, so vergütet die Gemeinde der EBL den Zustandswert der Leitungsnetze und elektrischen Anlagen. Die Gemeinde trägt auch die Kosten der Entflechtung zur anderweitigen Versorgung mit elektrischer Energie.

#### Art. 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, die das bei Vertragsabschluss bestehende Verhältnis wiederherstellt oder welche die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages einschliesslich der sich hieraus ergebenen Regelung erreicht.

Stellt sich eine Lücke im Vertragswerk heraus, so soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschliessenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertragswerkes gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.

#### Art. 12 Streitigkeiten

- <sup>1</sup> Die Parteien verpflichten sich, allfällige Streitigkeiten vor Anrufung der zuständigen Behörden oder Gerichte einem dreiköpfigen Schiedsgericht zu unterbreiten.
- <sup>2</sup> Jede Partei bestimmt ein Mitglied des Schiedsgerichts.
- <sup>3</sup> Die beiden von den Parteien bestimmten Schiedsgerichtsmitglieder bestimmen gemeinsam den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht einigen, wird der oder die Vorsitzende vom Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichts des Kantons Baselland bezeichnet.
- <sup>4</sup> Gerichtsstand ist Liestal.

#### Art. 13 Beschluss

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeindeversammlung Thürnen hat dem neuen Strom-Konzessionsvertrag am ....... zugestimmt.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung der Elektra Baselland Liestal hat dem neuen Strom-Konzessionsvertrag am ..... zugestimmt.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Antrag auf Nicht-Eintreten ein, weshalb stillschweigend auf das Geschäft eingetreten wird. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Diskussion. Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren ein. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass wichtig ist, dass mit der neuen Lösung der Gemeinderat nicht plötzlich einfach viel mehr Abgaben gefordert werden können. Es soll ungefähr in diesem Bereich wie jetzt bleiben.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt nun den neuen Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz zwischen der Gemeinde und der Elektra Baselland (EBL) zur Abstimmung.

### Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung folgende Beschlussfassung:

- 1) Der Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz mit der Elektra Baselland Liestal wird genehmigt und der Gemeinderat ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.
- 2) Der Gemeinderat erhält gemäss Art. 6, Abs. 2 des Konzessionsvertrags die Kompetenz, die Konzessionsabgabe jährlich festlegen zu können. Die Höhe der Abgabe kann erstmalig für das Jahr 2026 angepasst werden.
- 3) Für das Jahr 2025 verbleibt die Abgabenhöhe bei 0.34 Rp./kWh (exkl. MwSt.), analog der Abgabe der vergangenen Jahre.
- 4) Die Konzessionsabgabe kann in den Folgejahren vom Gemeinderat im Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MwSt.) festgelegt werden.
- 5) Der Konzessionsvertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Gemeindepräsident Alfred Hofer schlägt vor, die fünf Punkte in Globo zur Abstimmung zu bringen, es sei denn, es gibt der Wunsch einzeln darüber abzustimmen. Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wunsch einer Einzelabstimmung ein, weshalb die Abstimmung in Globo erfolgt.

#### Abstimmung:

://: Grossmehrheitlich wird Folgendes beschlossen:

Der Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz mit der Elektra Baselland Liestal wird genehmigt und der Gemeinderat ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Der Gemeinderat erhält gemäss Art. 6, Abs. 2 des Konzessionsvertrags die Kompetenz, die Konzessionsabgabe jährlich festlegen zu können. Die Höhe der Abgabe kann erstmalig für das Jahr 2026 angepasst werden.

Für das Jahr 2025 verbleibt die Abgabenhöhe bei 0.34 Rp./kWh (exkl. MwSt.), analog der Abgabe der vergangenen Jahre.

Die Konzessionsabgabe kann in den Folgejahren vom Gemeinderat im Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MwSt.) festgelegt werden.

Der Konzessionsvertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

#### 11. Orientierungen

# 11.1. Informationen über gestellte Anträge (Stand, weiteres Vorgehen, etc.)

Gemeindepräsident Alfred Hofer erläutert, dass anlässlich der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2024 keine eigenständigen Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohner an der Einwohnergemeindeversammlung gestellt wurden. Die zwei Anträge, wo seit der letzten Einwohnergemeindeversammlung eingereicht wurden, sind heute Abend behandelt worden.

# 11.2. Übrige Orientierungen

Gemeinderätin Sarina Gisin informiert über die Sanierung vom Sportplatz. Über die Sanierung vom Sportplatz wurde die Bevölkerung ausführlich via Gemeinde-App, Internetseite der Gemeinde und Gemeinde-Anzeiger informiert. Der Grossteil der Arbeiten ist erledigt, lediglich der Sportbelag kann aufgrund der Witterung erst im Frühling 2025 vollständig eingebaut werden. Da Unfallgefahr besteht, darf der Platz – ausgenommen vom Rasen – weiterhin nicht betreten werden.

Gemeinderätin Sarina Gisin informiert, dass ab dem 1. Januar 2025 die ganze Abfallbewirtschaftung durch die Anton Saxer AG erledigt wird. Neu wird Papier und Karton monatlich abgeholt. Der Kehricht sowie Papier und Karton muss bei den meisten Strassen nicht mehr zu den Sammelpunkten gebracht werden. Bei denjenigen Strassen, welche aufgrund ihrer Lage nicht befahrbar sind, gelten die bisherigen Sammelpunkte, welche auch dem Abfallkalender entnommen werden können. Wichtig ist, dass die Bevölkerung die bereits gekauften Abfallmarke von der AGSE bei der Gemeindeverwaltung in die neuen Abfallmarken umtauschen kommen und ab dem neuen Jahr nur noch diese neuen Abfallmarken verwenden. Zusammen mit der Anton Saxer AG hat der Gemeinderat auch beschlossen, bei der Sammelstelle keine Altölsammlung mehr anzubieten, da diese selten gebraucht wurde und keine Kontrolle über den Inhalt besteht und eine Verunreinigung der Sammelstelle verhindert werden soll. Alternativ kann das Altöl in Sissach bei der REWAG gratis oder beim Waser gegen Gebühr entsorgt werden. Speiseöl bis zu einem Liter kann gut verschlossen in den Schwarzkehricht geworfen werden.

Gemeindepräsident Alfred Hofer informiert, dass hinsichtlich der Baulandumlegung Langacher die Gespräche mit dem Raumplanungsbüro laufen. Kürzlich wurden Abklärungen mit dem Kanton BL bzgl. Genehmigung möglicher Erschliessungsvarianten durchgeführt. Die Kontaktaufnahme mit den betroffenen Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer erfolgt, sobald eine Kostenschätzung getroffen werden kann.

Gemeindepräsident Alfred Hofer informiert, dass ein Kaufvertrag mit der Turi Bautreuhand GmbH für das Grundstück Parzelle 998 abgeschlossen wurde. Der Verkauf der einzelnen Grundstückanteile an die neuen Wohnungsinhaberinnen und -inhaber ist somit nicht mehr Sache der Gemeinde, wie dies grundsätzlich vorgesehen wäre. Dazu hätte auf den Parzellen jedoch ein Grundpfandbrief mit einer Schuld eröffnet werden. Nach einer Einschätzung des Gemeinderats über das Risiko, kam man zum Entschluss, dass man dies macht und auch von der Einwohnergemeindeversammlung dazu bevollmächtigt wurde. Deshalb wurde der Verkauf zum im Voraus vereinbarten Preis verkauft. Das Bauende gemäss Bauherrschaft ist voraussichtlich im Frühjahr 2025, was aus seiner Sicht sehr sportlich ist und es wird eher Herbst.

Gemeindepräsident Alfred Hofer informiert, dass der regionale Bauverwalter von Ormalingen im Frühjahr 2024 gekündigt hat. Gespräche für andere Zusammenarbeitsformen haben stattgefunden und waren aus Sicht der Gemeinde keine optimale Lösung. Nun wurde ein Dienstleistungsvertrag mit GRG Ingenieure AG für die Bauverwaltungstätigkeiten (bei Bedarf) abgeschlossen, wobei kein Sockelbeitrag anfällt.

# 12. Verschiedenes

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt die Anwesenden, ob Anliegen vorhanden sind.

Wortmeldung Peter Sutter: Er fragt, ob alle wissen, wo das Itin-Bänkli ist. Das Itin Bänkli ist auf dem Weg nach Böckten an einem wunderschönen Ort mit einer schönen Linde dahinter. Unweit davon ist ein Robidog. Im Sommer wird dieser Robidog nicht nur von Hundebesitzenden benutzt, sondern er ist vielfach auch überfüllt mit Bierbüchsen. Es ist schön, dass die Leute, welche sich dort verpflegen, dies entsorgen und hat deshalb dem Gemeinderat den Vorschlag, dort

neben dem Robidog nicht noch ein Abfallkübel hinzustellen. Der Wegmacher muss ja sowieso täglich dort durch und es würde das Budget wohl nicht stark strapazieren.

Gemeindepräsident Alfred Hofer dankt für den Input und teilt mit, dass dies im Gemeinderat entsprechend besprochen wird.

Wortmeldung Silvio Bussinger: Er hat eine Frage zur Feuerungskontrolle, welche jetzt stattfinden. Er möchte wissen, wem dies in den Sinn gekommen ist und warum dies nun gemacht wird.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass wir im Kanton Baselland wieder einmal so spät wie die alte Fasnacht. Viele Kantone haben dies bereits schon umgesetzt. Es wurde von Bundesgesetz (Luftreinhalte-Verordnung) her auf den Kanton und dann auf die Gemeinde heruntergebrochen. Als das neue Feuerungsreglement beschlossen wurde, wurde auf diese gesetzlichen Grundlagen hingewiesen.

Wortmeldung Silvio Bussinger: Er fragt, warum dies erst jetzt und nicht bereits vor 40 Jahren gemacht wurde, wo man mit dem gleichen Holz gefeuert hat. Er fragt sich, ob infolge weniger Öl- und Gasfeuerungskontrollen durch die Umstellung auf Wärmepumpen der zuständige Kontrolleur weniger zu tun hat und dies darum gemacht wird.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass es nicht darum geht, irgendwelche Leute zu beschäftigen. Bei den Cheminées und Schwedenöfen wird es so sein, dass es nicht eine Kontrolle mit Abgaswerten, etc. sein wird sondern es wird vor allem beratend sein.

Wortmeldung Mario Flückiger: Das Grundgesetz im Baselland der Feuerungskontrolle ist von 1992. Sogar der Kanton Tessin hat dies bereits eingeführt.

Gemeindepräsident Alfred Hofer dankt für diese Ergänzung.

Wortmeldung Silvio Bussinger. Wir alle wohnen in Thürnen und haben nun wegen dem Altersheim einen schlechten Ruf. Dies sollte uns nicht egal sein, wenn das Altersheim in Böckten stehen würde, so würde nicht über Thürnen gesprochen werden. Wir alle bezahlen Steuern für das Altersheim und die drei Einwohnergemeinden sind verantwortlich für das Altersheim, auch wenn es eine Stiftung ist. Es sind heute Angehörige von Personen anwesend, welche sich dort aufgehalten haben. Er macht nicht dem Stiftungsrat sondern der Heimkommission einen Vorwurf. Diese haben kein Reglement, kein Stellenbeschrieb und gar nichts - nicht einmal eine Kontrollfunktion, was himmeltraurig ist. In seinen Augen müssen die drei Einwohnergemeinden zusammenkommen und dies verlangen. Es betrifft rund 3'000 Personen aus den Gemeinden. Diejenigen, welche das verbockt haben im Altersheim, machen nun einfach so weiter. Der alte Mann dort hinten macht einfach weiter. Er stellt den Antrag, dass die Gemeinde Thürnen mit den Gemeinden Diepflingen und Böckten Kontakt aufnimmt und sich mit dem Thema wirklich auseinandersetzt. Er findet dies total neben den Schuhen, was abgegangen ist. Und auch die Information in der Zeitung ist verlogen. Es ist nicht gegenseitigen Einvernehmen aufgehört worden, sondern es wurde freigestellt. Alles wird beschönigt. Derjenige der diese Heimkommission leitet, der ist wie ein halber Diktator, er kann sich dies nicht anders vorstellen. Dies kann uns aber nicht egal sein, da es unser Image ist.

Gemeindepräsident Alfred Hofer dankt Silvio Bussinger für diese Worte, geht jedoch nicht weiter darauf ein und nimmt den Antrag so entgegen, wie er gestellt wurde. Der Gemeinderat empfindet ähnliches und man ist auch nicht einverstanden mit allem. Man ist auch der Auffassung, dass etwas gehen muss. Entsprechend den Möglichkeiten wird versucht, Einfluss zu nehmen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer dankt für das Erscheinen, die speditive Einwohnergemeindeversammlung mit so vielen Traktanden und wünscht allen noch eine schöne Weihnachtszeit. Gemeindepräsident Alfred Hofer schliesst die Einwohnergemeindeversammlung um 20:49 Uhr.

Thürnen, 10. Dezember 2024

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Alfred Hofer Gemeindepräsident Benjamin Meyer Gemeindeverwalter